Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **23 (1943-1944)**

Heft 11

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ROTE REVUE
SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

23. JAHRGANG -- JULI 1944 -- HEFT 11

Notstand und Notrecht

Von Dr. Emil Klöti

In der Junisession hat sich im Ständerat Genosse Dr. Klöti im Sinne des Abbaues der Vollmachten des Bundesrates für die These eingesetzt, daß im Notfalle die Bundesversammlung selbst vom Notrecht Gebrauch machen könnte, was immer noch demokratischer sei, als wenn der Bundesrat als nicht vom Volke gewählte Behörde mit Vollmachten regiere. Wir bringen nachfolgend dieses Votum, das auch vom rechtlichen Standpunkt aus alle Beachtung verdient. Red.

Unsere Bundesverfassung kennt keinen Notstand des Staates, der den obersten Behörden das Recht geben würde, sich bei der Setzung von Verfassungs- und Gesetzesrecht über die demokratische Zuständigkeitsordnung hinwegzusetzen. Verfassungsmäßig sind daher nur Verfassungsbestimmungen, die vom Volk und den Ständen angenommen worden sind, und Gesetze sowie allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, die nach der Verabschiedung durch das Parlament dem fakultativen Referendum unterworfen worden sind. Die Verfassung läßt nur dann bei allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen die Ausschaltung des fakultativen Referendums zu, wenn die Sache eilt, also dringlich ist. Sie betrachtet aber einen dringlichen Bundesbeschluß mehr als ein Provisorium, das bald durch ein Definitivum abgelöst werden muß, weshalb auch seine Geltungsdauer befristet ist. Der dringliche Bundesbeschluß, so wie er durch die Verfassung umschrieben ist, gehört zur ordentlichen, verfassungsmäßigen Gesetzgebung und ist deshalb nicht als Notrecht anzusprechen.

Trotzdem die Verfassung keine Abweichungen von der ordentlichen Gesetzgebung zuläßt, haben wir am 30. August 1939 in Übereinstimmung mit den andern Fraktionen anerkannt, daß es ein ungeschriebenes Notrecht des Staates gebe, kraft welchem die obersten Behörden berechtigt sind, bei ernster Gefahr für den Bestand des Staatswesens das Erforderliche anzuordnen, ohne dabei an die Schranken der Verfassung und der Gesetze gebunden zu sein. Die Existenz des Staates geht allem vor. Gerade eine lebendige und lebenswillige Demokratie stellt in solch gefahrvoller Zeit die Form nicht über die Sache und läßt sich durch das auf